

**Protokoll Nr. 01/21**  
**der 1. Gemeindeversammlung Oberglatt**  
**vom Donnerstag, 17. Juni 2021, 20.00 – 21.10 Uhr**  
**in der Chliriethalle Oberglatt**

**Vorsitz:** Roger Rauper, Gemeindepräsident

**Protokoll:** Dominic Plüss, Gemeindeschreiber

**Stimmzähler:** Anita Graf, Bruggwisstrasse 2, Oberglatt  
Maria Teresa Starc, Grundstrasse 7, Oberglatt

**Anwesend:** 52 Stimmberechtigte

**Gäste:** 6 nicht stimmberechtigte Gäste

**Stimmrecht:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

---

**Traktanden**

1.	Jahresrechnung 2020	1
	Genehmigung	
2.	Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung, Genehmigung	2
3.	Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberglatt, Teilrevision	3
	Mehrwertabgabe, Genehmigung	
4.	Abrechnung Projektierungskredit "Erweiterung Primarschule Oberglatt",	4
	Genehmigung	
5.	Baubrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt"	5
	Genehmigung	
6.	Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	6

---

### **Begrüssung**

Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur heutigen Versammlung. Speziell begrüsst er den Vertreter des Zürcher Unterländers, Renato Cecchet, sowie die Fachpersonen Rosaria Guglielmo, Abteilungsleiterin Bildung, Patricia Meier, Abteilungsleiterin Hochbau und Raumplanung und Louis Mouwen, Abteilungsleiter Finanzen.

### **Feststellungen formeller Art**

- Die Versammlung wurde mit der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt.
- Die Akten mit Anträgen und der beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung standen während der gesetzlichen Frist allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.
- Der beleuchtende Bericht wurde den Abonentinnen und Abonenten im Sinne von § 19 GG rechtzeitig per Post zugestellt und auf der Webseite der Gemeinde zugänglich gemacht.
- Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen.
- Die nicht Stimmberechtigten werden darauf hingewiesen, auf der Tribüne und somit ausserhalb des Bereichs der Stimmberechtigten Platz zu nehmen.

### **Feststellungen bezüglich der COVID-19-Verordnung**

- Es besteht eine allgemeine Maskentragepflicht. Wer davon befreit ist, ist verpflichtet, seine Kontaktangaben zu hinterlassen.
- Die Maske darf zu keinem Zeitpunkt abgenommen werden, auch dann nicht, wenn man sich zu Wort meldet.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind aufgefordert, die Gemeindeversammlung zu verlassen. Sie dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen.
- Die Teilnehmenden werden orientiert, dass sie sich bei der Gemeindeverwaltung melden müssen, wenn sie innert zwei Wochen Krankheitssymptome entwickeln.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die zuständige kantonale Stelle Kontakt mit den Teilnehmenden aufnimmt und sie auch Quarantäne anordnen kann, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab.

### **Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung**

Aus der Versammlung werden keine formellen Einwände vorgebracht. Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Auf Anfrage des Versammlungsleiters werden keine Änderungsanträge an die Traktandenliste gestellt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

### **Stimmzähler**

Die Stimmberechtigten wählen folgende Personen als Stimmzählende:

- Anita Graf, Bruggwisstrasse 2, Oberglatt
- Maria Teresa Starc, Grundstrasse 7, Oberglatt

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

<i>Finanzen</i>	<i>10</i>
<i>Jahresrechnungen, Inventare</i>	<i>10.06</i>

- 1. Jahresrechnung 2020** 1  
**Genehmigung**

**Antrag**

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 17 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Oberglatt, mit folgenden Eckdaten, wird genehmigt:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr. 43'233'894.12
	Gesamtertrag	Fr. 46'206'632.24
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr. 2'972'738.12</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 2'795'888.62
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'133'330.35
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 1'662'558.27</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 851'132.81
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 851'132.81
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr. -</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr. 100'957'745.77</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 52'301'639.41.

## **Beleuchtender Bericht**

### Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2020 schliesst bei Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'662'558.27 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 2'972'738.12 ab. Für die vergangenen fünf Jahre steht den Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 12 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 25 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 208 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoveräusserungen im Finanzvermögen resultierte ein Haushaltüberschuss von 13 Mio. Franken. Mit den Neubewertungen verfügte Oberglatt per Ende 2020 über ein Nettovermögen von 25 Mio. Franken. Ohne Finanzausgleichsabgrenzung würde ein Nettovermögen von 3 Mio. Franken resultieren. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren stabil geblieben (122 %). Die Gebührenhaushalte sind weiterhin frei von Schulden und verfügen über hohe Reserven in den jeweiligen Spezialfinanzierungen.

### Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Mehreinnahmen ergaben sich bei nahezu allen Steuereinnahmen. Insbesondere die Aktive Steuerausscheidung, die Gewinnsteuern juristische Personen und Grundstücksgewinnsteuern fielen höher aus. Durch die erhöhten Steuereinnahmen fällt der abgegrenzte Finanzausgleich tiefer aus. Jedoch sind die Ablieferungen an die Sekundarschulgemeinden ebenfalls kleiner. Die Aufwendungen im sozialen Bereich fallen deutlich tiefer aus. Insbesondere in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, im Asylbereich aber auch bei den Ergänzungsleistungen zur AHV. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und bei dem Asylbereich fallen die Staatsbeiträge entsprechend tiefer aus. Die ausbleibenden Investitionen haben positive Effekte auf den Abschreibungsaufwand der Politischen Gemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe. Bei der Abwasserbeseitigung sind aufgrund der Covid-19 Pandemie diverse Sanierungen nicht ausgeführt worden und bei der Wasserversorgung konnte im Jahr 2020 Jahr mehr Wasser verkauft werden. Im Bereich Bildung konnten deutliche Einsparungen durch die Reintegration von Schülern in die Regelklasse erwirkt werden.

Die Umstrukturierung in der Verwaltung hatte externe Springereinsätze in der Abteilung Präsidiales zur Folge. Bei der Wasserversorgung wurde aufgrund der Weisung des Bundes bezüglich Chlorothalonil mehr Fremdwasser eingekauft. Die Einnahmen bei der Elektrizität fielen aufgrund einer zu hohen Budgetierung tiefer aus. Die Quellensteuer natürliche Personen fielen aufgrund von Verzögerungen bei den kantonalen Behörden tiefer aus. Obschon das Palazzo zu einem fairen Preis veräussert werden konnte, resultierte ein Verlust, da er unter dem in den Büchern enthaltenen Wert verkauft werden musste.

Insbesondere die Punkte des ersten Absatzes unter Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr haben im 2020 zu einem deutlich positiven Rechnungsabschluss geführt. Die verzinslichen Schulden konnten weiter reduziert werden. Die ausbleibenden Investitionen führen zu diesem deutlich höheren Schuldenabbau. Der Gefahr eines Investitionsstaus ist sich der Gemeinderat bewusst und der Fokus auf eine verbesserte Investitionsplanung und

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

Budgetierung der Investitionsrechnung wird erhöht. Ein Investitionsanteil von lediglich 7% ist schwach.

Mit 5.1 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung des Steuerhaushalts im 2020 nur leicht tiefer wie im Vorjahr. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (12 %) liegt auf hohem Niveau. Auch ohne die Veräusserung des Palazzo, welche die Nettoinvestition des Steuerhaushalts stark beeinflusst, konnten die Investitionen vollständig selber finanziert werden.

#### Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

*Die drei erheblichsten Ertragsverbesserungen/Aufwandminderungen:*

- Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen  
Fr. 3'300'991 | 574.09 % | 9100.4010.40  
Mehrere Steuerjahre einer gewichtigen Steuerzahlerin wurden im Budget 2019 berücksichtigt, jedoch vom Kanton erst 2020 abgerechnet.
- Ressourcenzuschuss an die Sekundarschulgemeinden  
Fr. 950'140.00 | 33.05 % | 9300.3632.10  
Aufgrund der deutlich höheren Steuerkraft erhält die Gemeinde 2020 weniger Finanzausgleich. Dadurch muss weniger an die Sekundarschulgemeinden abgeliefert werden.
- Grundstückgewinnsteuern  
Fr. 653'806 | 58.12 % | 9101.4022.00  
Es konnten mehr Grundsteuerfälle abgerechnet werden als bei der Budgetierung absehbar war.

*Die drei erheblichsten Ertragsverschlechterungen/Aufwandsteigerungen:*

- Ressourcenausgleichsbeiträge  
Fr. 5'269'894.00 | 32.53 % | 9300.4621.50  
Aufgrund der deutlich höheren Steuerkraft erhält die Gemeinde 2020 weniger Finanzausgleich. Eine Prognose ist aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Abrechnungsdatums der Steuerauscheidungen schwierig.
- Realisierte Verluste auf Gebäude FV  
Fr. 809'232 | 100 % | 9639.3411.40  
Das Provisorium Palazzo wurde im Jahr 2020 veräussert. Daraus resultierte ein hoher buchhalterischer Verlust.
- Benutzungsgebühren und Dienstleistungen  
Fr. 378'728 | 18.24 % | 8712.4240.05  
Im Budgetprozess wurden versehentlich die Einstellungen für die Swissgrid Systemdienstleistungen (SDL) und Pronovo, Bundesabgaben (KEV) doppelt eingestellt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

Alle Konten mit Abweichungen von mehr als Fr. 10'000 und 10% wurden begründet und liegen auf der Verwaltung auf oder können auf der Website eingesehen werden.

Ausführungen zum Aufgabengebiet, dem gesetzlichen Auftrag und den grössten Kostentreibern sind bei der jeweiligen Funktion ebenfalls ausführlich beschrieben.

**Finanzierung** (Angaben ohne Rappen)

	<b>Gesamthaushalt</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Eigenwirtschaftsbetriebe</b>
Selbstfinanzierung	5'635'849	5'134'748	849'480
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'662'558	-20'575	1'683'134
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	3'973'291	5'155'324	-833'653
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	339%	k.A.	50%

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Finanzierung

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte  
 > 100 % ideal  
 80 - 100 % gut bis vertretbar  
 50 - 80 % problematisch  
 0 - 50 % ungenügend

**Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-)**

	01.01.2020	31.12.2020
Gesamthaushalt	31'005'578	35'047'714
Gesamthaushalt um Finanzausgleich bereinigt	6'027'384	12'927'168
Allgemeiner Haushalt	20'251'192	25'133'253
Allgemeiner Haushalt um Finanzausgleich bereinigt	-4'727'001	3'012'707
Eigenwirtschaftsbetriebe	10'754'386	9'914'460

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Finanzierung und Bilanz

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

**Erfolg** (Angaben ohne Rappen)*Gestufter Erfolgsausweis*

		<b>Rechnung 2020</b>	Budget 2020
	<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>41'500'651</b>	<b>45'708'500</b>
30	Personalaufwand	8'579'118	8'851'000
31	Sach- und übriger Aufwand	9'042'039	9'330'900
33	Abschreibungen	2'234'263	2'650'800
35	Einlagen	526'431	1'033'100
36	Transferaufwand	21'061'198	23'842'700
37	Durchlaufende Beiträge	57'600	
	<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>44'692'795</b>	<b>45'498'200</b>
40	Fiskalertrag	20'297'969	14'823'900
41	Regalien und Konzessionen	1'100	4'000
42	Entgelte	7'046'021	7'511'200
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds	250'168	167'000
46	Transferertrag	17'039'935	22'992'100
47	Durchlaufende Beiträge	57'600	
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>3'192'143</b>	<b>-210'300</b>
34	Finanzaufwand	885'995	116'300
44	Finanzertrag	666'589	686'100
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-219'405</b>	<b>569'800</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>2'972'738</b>	<b>359'500</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand		
48	Ausserordentlicher Ertrag		
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>2'972'738</b>	<b>359'500</b>

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Gestufter Erfolgsausweis



Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

*Funktionale Gliederung*

		Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	4'557'779	1'340'453	4'947'200	1'420'300
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'749'085	366'234	1'806'800	261'200
2	Bildung	11'800'325	420'820	12'249'900	594'100
3	Kultur, Sport und Freizeit	694'516	82'456	994'300	113'100
4	Gesundheit	1'678'849	18	2'040'200	
5	Soziale Sicherheit	10'252'337	4'813'338	11'801'300	5'651'000
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'380'823	408'769	2'396'400	441'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'382'325	3'134'202	3'072'700	2'828'100
8	Volkswirtschaft	3'272'851	3'938'991	3'836'400	4'228'600
9	Finanzen und Steuern	6'437'737	31'701'345	3'832'100	31'439'900
		<b>46'206'632</b>	<b>46'206'632</b>	<b>46'977'300</b>	<b>46'977'300</b>

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Erfolgsrechnung

**Investitionen***Investitionsausgaben über Fr. 100'000*

Investitionsnummer	Beschreibung	Funktion	Rechnung 2020
INV00020	Ausbau Kläranlage AU, Niederglatt, brutto 61 Mio., Anteil Oberglatt: 9'353'687.00	7201	963'576
INV00024	Datenübertragung ab Trafostationen	8711	258'322
INV00032	Schmiedestrasse	8711	179'694
INV00072	Bachtel 1; Brandschutzmassnahmen	2170	154'054
INV00006	Schmiedestrasse; Sanierung inkl. Beleuchtung	6150	123'081
INV00053	Erneuerung Betriebssystem	7101	105'990

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Erläuterungen Investitionsrechnung

*Funktionale Gliederung*

		Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	100'039		160'000	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	134'128	40'000	136'000	40'000
2	Bildung	329'218	809'232	1'880'000	
3	Kultur, Sport und Freizeit			600'000	
4	Gesundheit	41'831		41'000	
5	Soziale Sicherheit	214'679		445'000	

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'246'077	109'179	1'442'700	200'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	729'913	174'918	945'000	100'000
8	Volkswirtschaft	2'835'595	4'498'154	340'000	5'649'700
9	Finanzen und Steuern	<b>5'631'484</b>	<b>5'631'484</b>	<b>5'989'700</b>	<b>5'989'700</b>

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Investitionsrechnung

**Bilanz**

Aktiven/Passiven	01.01.2020	31.12.2020
Finanzvermögen (FV)	61'288'456	63'331'601
Verwaltungsvermögen (VV)	38'350'435	37'626'144
<b>Aktiven</b>	<b>99'638'891</b>	<b>100'957'745</b>
Fremdkapital	30'282'878	28'283'887
Eigenkapital	69'356'013	72'673'858
<b>Passiven</b>	<b>99'638'891</b>	<b>100'957'745</b>

Quelle: Jahresrechnung 2020 Gemeinde Oberglatt, Bilanz

**Sonderrechnungen**

Erneuerungsfonds Furtacherhuus

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr  
Ertragsüberschuss  
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr

	41'357
	3'000
44'357	
44'357	44'357

Waisen- und Studienfonds Mina Rüegg-Maag / René E. Blum

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr  
Aufwandüberschuss  
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr

	84'276
6'041	
78'234	
84'276	84'276

Legat Erbschaft Frau Charlotte Hinnen

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr  
Aufwandüberschuss  
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr

	313'595
31'809	
281'786	
313'595	313'595

Skilagerfonds Schule

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr  
Auflösung (GR 121 20.10.2020)  
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr

	3'601
3'601	
0	
3'601	3'601

Fonds für schulische Anlässe

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr  
Auflösung (GR 121 20.10.2020)  
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr

	963
963	
0	
963	963

### **Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung**

Die Ressortvorsteherin Finanzen, Karin Zenger, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Jahresrechnung 2020 vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Dem Antrag des Gemeinderats für die Jahresrechnung 2020 wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

<i>Fürsorge</i>	13
<i>Familienfürsorge</i>	13.07

---

<b>2. Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung, Genehmigung</b>	2
--	---

### **Antrag**

Der Gemeinderat hat die Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung (SubVo) wird, in der vom Gemeinderat am 23. März 2021 verabschiedeten Fassung, genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Erstellung eines Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung (RSubVo) beauftragt.

## **Beleuchtender Bericht**

### **Ausgangslage**

Seit mehr als 20 Jahren subventioniert die Gemeinde Oberglatt die familienergänzende Kinderbetreuung und seit 2009 auch das KidsTreff. Bis 31. Dezember 2015 erfolgte die Berechnung auf der Grundlage des Einkommens der abgebenden Eltern. Per 1. Januar 2016 trat die Verordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberglatt in Kraft. Seither wird für die Ausrichtung von Subventionen ein erweitertes SKOS-Budget erstellt. Diese Ausgestaltung der Subventionen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Berechnungsweise. Beim jetzigen System kommen nur sehr einkommensschwache Familien in den Genuss von Subventionen. Die Arbeitsgruppe Familienintegration hat sich in den letzten Monaten mit der Neugestaltung einer Verordnung und eines Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung befasst. Die wichtigste Änderung der neuen Verordnung ist, dass für die Berechnung von Subventionen nicht mehr ein erweitertes SKOS-Budget erstellt wird und sich die Eltern mit dem Überschuss an den Betreuungskosten zu beteiligen haben, sondern dass die Subventionshöhe vom massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse abhängig sein wird. Der minimale Elternbeitrag (Verpflegungsbeitrag) wird von Fr. 6.00 auf Fr. 10.00 pro Tag und pro Kind erhöht. Werden Kinder frühmorgens in den Schulstrukturen betreut, fällt zusätzlich ein Elternbeitrag von Fr. 4.00 an. Bei der Betreuung durch Tageseltern, in der Krippe oder in den Schulstrukturen wird die Erwerbstätigkeit beider Elternteile zwingend verlangt. Subventionsberechtigt sind Haushalte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00.

Bisher wurden Spielgruppen in keinem Fall subventioniert. Es bestand jedoch die Möglichkeit, die Kinder in der vom Elternverein Oberglatt (EVO) geführten Spielgruppe zu einem vergünstigten Tarif betreuen zu lassen. Die EVO-Spielgruppe wurde über die kantonale Integrationspauschale (KIP) abgerechnet und wurde vom Kanton mit 40 % subventioniert. Der Beitrag pro Kind darf bezüglich Leistungsvereinbarung mit dem KIP den Betrag von Fr. 5.00 pro Stunde nicht überschreiten und die Kinder müssen zwingend zweimal wöchentlich in die Spielgruppe gehen. Es müssen soziale oder sprachliche oder Integrationsgründe vorliegen, damit der Spielgruppenbesuch subventioniert wird. Der Spielgruppenbesuch wird für die Kinder je länger je wichtiger, damit sie im Kindergarten bestehen und die Anforderungen erfüllen können. Neu sollen alle Spielgruppen, welche die Zusatzausbildung zur Spielgruppe Plus absolviert haben und diese auch anbieten, die Eltern auf die Subventionen hinweisen können. Subventionsberechtigt sind Haushalte mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 65'000.00.

Die Schulpflege hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2021 und die Sozialbehörde an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2021 behandelt und die beiden Behörden befürworten die neue Verordnung.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Die Berechnungen der Subventionen erfolgen durch die Abteilung Soziales. Durch den Wegfall der Bearbeitung der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) wird keine personelle Aufstockung notwendig sein. Die administrativen Aufgaben sowie die Aufsicht der Krippen, Tagesmütter und Spielgruppen beanspruchen personelle Ressourcen von ca. 20 %.

### **Erwägungen**

Die neue Verordnung entspricht der heutigen Zeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert. Subventionen sollen auch dem Mittelstand zur Verfügung stehen und die Familien finanziell entlasten. Die Subventionen für den Spielgruppenbesuch werden ebenfalls unterstützt, da die Wichtigkeit beim Erlernen unserer Kultur und Sprache anerkannt wird. Eine einheitliche Verordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich wird ebenfalls begrüsst.

Die jährlich wiederkehrenden Subventionen werden ab dem Jahr 2022 wie folgt budgetiert:

Tagesmütter	Fr.	120'000.00
Krippe	Fr.	60'000.00
KidsTreff	Fr.	80'000.00
Spielgruppen	Fr.	40'000.00
Total	<u>Fr.</u>	<u>300'000.00</u>

Die neue Verordnung wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021 zur Festsetzung vorgelegt und der Gemeinderat wird mit der Erstellung eines Reglements für die schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der festgesetzten Verordnung beauftragt. Gemeinderat, Sozialbehörde und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung die Annahme der Verordnung im folgenden Wortlaut:

## **Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Einleitung**

Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und als Grundlage dienen, die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

#### **Art. 2 Grundsätze**

Die Gemeinde Oberglatt ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

#### **Art. 3 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung gemeldeten stellensuchenden Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg, die

- ihre Kinder in einer schul- und familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind und die sich in Oberglatt befindet.
- mit den betreuten Kindern in der politischen Gemeinde Oberglatt wohnhaft sind oder bei Zu- oder Wegzug aus der Gemeinde, sofern das Kind bereits oder immer noch die Schule in Oberglatt besucht.

Sonderfälle, wie z.B. Härtefälle, sozialpädagogische Massnahmen oder falls die Krippen in Oberglatt keine freien Plätze verfügbar haben, werden durch die zuständige Behörde individuell geregelt, d.h. für die schulergänzende Kinderbetreuung durch die Schulpflege und für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sozialbehörde.

Für den Besuch der Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt. Diese Verordnung gilt nicht für Kinder, die eine Tagesschule besuchen.

Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der ausserfamiliären Betreuung zwingend einzuhalten, damit diese Verordnung Anwendung findet.

## **II. Berechnung der Höhe der Subventionen**

### **Art. 4 Grundsatz**

Die Berechnung einer allfälligen Subvention erfolgt in der Regel auf der Basis des Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Personen und den effektiven Betreuungskosten. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von den Betreuungskosten in Abzug zu bringen. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 oder einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00.

### **Art. 5 Betreuungstarife**

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten.

### **Art. 6 Höhe der Subventionen**

Abhängig vom steuerbaren Vermögen und dem massgebenden Einkommen aller, mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann eine Subvention auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Subventionen stützt sich auf das massgebende Gesamteinkommen, d.h. Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, übrige Einkünfte inkl. Stipendien, Alimente und Ergänzungsleistungen (Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 der Steuererklärung) abzüglich Unterhaltsverpflichtungen (Ziffer 255). Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt (Ziffer 490 der Steuererklärung), erlischt der Anspruch auf Subventionen durch die Gemeinde.



**Art. 7 Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)**

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft. Das Reglement regelt die Fristen.

**Art. 8 Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten**

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

**Art. 9 Einreichung Gesuch**

Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Subventionen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

**Art. 10 Sonder- und Härtefälle**

Das Vorgehen bei Sonder- und Härtefällen wird im Reglement definiert

**Art. 11 Meldepflicht**

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Würden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssten diese zurückerstattet werden. Zusätzlich könnten zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

**III. Vollzug**

**Art. 12 Verordnung / Reglement**

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, welches die Details bezüglich Subvention für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung regelt. Der Vollzug der Verordnung und des Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung untersteht für die schulergänzende Betreuung der Schulpflege und für die familienergänzende Betreuung der Sozialbehörde. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse**

Diese Verordnung ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung von schul- und familienergänzenden Einrichtungen.

### **Art. 14 Übergangsbestimmungen**

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bis jetzt ausgerichtete Subventionen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

### **Art. 15 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2021 in Kraft.

### **Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident, Roger Rauper, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Subventionsverordnung zur schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Er verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Den beiden Anträgen des Gemeinderats für die Subventionsverordnung zur schul- und familienergänzenden Betreuung und die Ausarbeitung eines Reglements wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

<i>Baupolizei</i>	<i>05</i>
<i>Bauten</i>	<i>05.03</i>
<i>Baurechtliche Entscheide mit Vers. Nr.</i>	<i>05.03.00</i>

---

**3. Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberglatt, Teilrevision  
Mehrwertabgabe, Genehmigung** 3

**Antrag**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberglatt genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberglatt, bestehend aus der Änderung der Bau- und Zonenordnung hinsichtlich Mehrwertausgleich, wird in der Fassung vom 18. März 2021 genehmigt.
2. Dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird in der Fassung vom 18. März 2021 zugestimmt.
3. Die Teilrevision der Bauordnung Oberglatt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbeschlusses der Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

## **Beleuchtender Bericht**

### **Ausgangslage**

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgabe gilt es die kommunale Bau- und Zonenordnung zu ergänzen.

Die Gemeinde Oberglatt revidiert derzeit, die Nutzungsplanung von 1993. Aufgrund der Dringlichkeit der Regelungen zum Mehrwertausgleich wird die erforderliche Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) in einem eigenständigen Verfahren (Teilrevision) vorgezogen.

### Zweck der Mehrwertabgabe

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – so genannte Mehrwerte – bei Ein-, Um- und Aufzonungen ausgleichen. Da Mehrwerte nicht durch eine wertschöpfende Handlung des Grundeigentümers selbst, sondern durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt entstehen, sollen sie zumindest teilweise der Allgemeinheit zugutekommen.

Bei Einzonungen wird die Wertsteigerung durch staatliche Eingriffe in den Bodenmarkt noch erhöht: Da Landwirtschaftsland grundsätzlich nur zum landwirtschaftlichen Ertragswert gehandelt werden darf, der meist massiv unter dem Marktwert liegt, vergrössert sich der Preissprung bei Umwidmung von Landwirtschaftsland in Bauland ganz erheblich. Die durch Einzonungen erzielte Rente wird durch staatliche Eingriffe noch vergrössert.

Bei der Einzonung von «Landwirtschaftsland» oder der Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten wird durch den Kanton eine Mehrwertabgabe von 20 % des Mehrwerts erhoben.

Gemäss dem MAG regeln die Gemeinden den Ausgleich von erheblichen planungsrechtlichen Vor- und Nachteilen, die durch Auf- und Umzonungen (Bsp. W2/40 in W3/60) entstehen, in ihrer Bau- und Zonenordnung. Das MAG sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m<sup>2</sup> bis 2'000 m<sup>2</sup> fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

- Die Gemeinde kann die Erhebung der Abgabe von 0 % bis höchstens 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts vorsehen.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Art. 19 Abs. 2 MAG (Freifläche) von der Mehrwertabgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird der Mehrwert trotzdem bemessen.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.
- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

#### Bemessung der Mehrwertabgabe

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) wird sowohl für die Bemessung des Mehrwerts als auch für die Berechnung der Abgabe ein Instrumentarium zur Verfügung stellen, um einen einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs im Kanton und den Gemeinden zu fördern. Dennoch werden in Einzel- und Spezialfällen konventionelle Schätzungen durchzuführen sein.

#### Fälligkeit

Sofern ein Baugrundstück abgabepflichtig ist, wird die Mehrwertabgabe mit der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung fällig. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen die Fälligkeit nicht aus.

#### Ausgleichfonds Verwendung der kommunalen Mehrwertabgabe

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG bzw. Art. 42 MAV verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;

- Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

#### Städtebaulicher Vertrag

§ 19 Abs. 6 MAG i. V. m. § 21 MAG ermöglichen einen Mehrwertausgleich mittels städtebaulichem Vertrag. Damit hält der kantonale Gesetzgeber explizit die Zulässigkeit vertraglicher Lösungen fest.

Mit einem städtebaulichen Vertrag können nebst dem Ausgleich von planungsbedingtem Mehrwerten noch weitere Themen wie z. B. Landabtausch, die Gewährung von Näherbaurechten oder die Berücksichtigung von sozialräumlichen Aspekten geregelt werden. Mit dem städtebaulichen Vertrag kann insbesondere auch geregelt werden, dass die Mehrwertabgabe direkt für Massnahmen auf dem entsprechenden Areal oder im direkten Umfeld eingesetzt wird. So entstehen also mittels städtebaulichen Verträgen gleichermaßen für die Grundeigentümerschaft und die Allgemeinheit / das Quartier Vorteile und insgesamt ein Gewinn für die Öffentlichkeit. Städtebauliche Verträge dürfen vom kommunalen Abgabesatz abweichen und ersetzen eine kommunal verfügte Abgabe.

#### Mehrwertabgabe aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer

Die politischen Gemeinden erheben im Kanton Zürich die Grundstückgewinnsteuer. Der Steuertatbestand liegt in Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen an Grundstücken. Der Grundstückgewinn ist die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten und nicht gleichbedeutend mit dem Mehrwert infolge einer Planungsmassnahme. Durch wertvermehrnde und anrechenbare Aufwendungen in der massgebenden Besitzesdauer reduziert sich der Grundstückgewinn. In der Regel sind bei Handänderungen von unbebautem Bauland nur geringe wertvermehrnde oder anrechenbare Aufwendungen abzugsfähig, weshalb sich der Gewinn mehrheitlich aus der Differenz zwischen Erlös und Erwerbspreis ergibt. Die zukünftig anfallenden Mehrwertabgaben können bei der Bemessung allfälliger Grundstückgewinnsteuern als Teil der Aufwendungen vom Grundstückgewinn abgezogen werden (Art. 5 Abs. 1<sup>sexies</sup> RPG).

Erste Grobschätzungen des Kantons Zürich betreffend dieses Ertragsausfall zeigen, dass sich die jährlichen Einnahmen der Gemeinden aus der Grundstückgewinnsteuer bei einem Mehrwertausgleich von 20 % im Durchschnitt um weniger als 2 % verringern. Dieser vergleichsweise tiefe Wert liegt darin begründet, dass die Abgabe aufgrund des Mehrwertausgleichs nicht direkt von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen wird, sondern als abzugsfähige Aufwendung angerechnet werden soll. Weiter wird der ausgleichspflichtige Mehrwert nicht von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen, sondern nur die bezahlte Mehrwertabgabe vom Grundstückgewinn abgezogen.

## **Erwägungen**

### Umfang der Revisionsvorlage

Die zur Genehmigung vorliegende Teilrevision der Bauordnung Oberglatt umfasst folgende Unterlagen, je in der Fassung vom 18. März 2021:

- Änderung Bau- und Zonenordnung

### *Mehrwertabgabe*

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

### *Erträge*

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG)

### Auswirkungen für Grundeigentümer

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer. Die Teilrevision definiert jedoch die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

### Genehmigungsverfahren

Die Teilrevision der Nutzungsplanung bedarf der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung. Die Teilrevision war gemäss § 7 PBG während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Anwendung der Musterbestimmungen des Kantons Zürich gingen keine negativen Rückmeldungen zur Vorprüfung ein. Es waren jedoch zwei formelle Hinweise zur Positionierung der Vorschriften in der Bau- und Zonenordnung vor den Zonenvorschriften und einer Erklärung, dass im Bericht gemäss Art. 47 RPV unter Aufzonung die Erwähnung des Gestaltungsplans nicht notwendig sei, enthalten. Der Bericht wurde entsprechend angepasst und die Positionierung der Mehrwertabgabe vor den Zonenvorschriften vorgesehen. Aus der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen hervor.



### Schlussbemerkungen

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Der Kantonsrat erliess nach Aufforderung das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV), welche auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind.

Das MAG und die MAV nehmen Bezug auf den Planungsmehrwert, der im Rahmen von Planungsmassnahmen entsteht. Gemeint sind Planungen im Sinne des RPG, und zwar solche, welche auf Stufe der Nutzungsplanung und somit grundeigentümergebunden die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks ("Ausübung der zulässigen Bodennutzung" im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG und § 1 PBG) festlegen.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| ▪ Einzonungen                                | → Kantonaler Mehrwertausgleich |
| ▪ Umzonungen von ÖB-Zonen in andere Bauzonen | → Kantonaler Mehrwertausgleich |
| ▪ Umzonungen                                 | → Kommunaler Mehrwertausgleich |
| ▪ Aufzonungen                                | → Kommunaler Mehrwertausgleich |
| ▪ Gestaltungsplanungen                       | → Kommunaler Mehrwertausgleich |

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Einzonungen und Umzonungen von ÖB-Zonen beträgt 20 %. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Umzonungen, Aufzonungen und Gestaltungsplanungen muss von den Gemeinden gestützt auf § 19 ff MAG zwischen 0% und höchstens 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts der Bauordnung festgesetzt werden. Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m<sup>2</sup> und 2'000 m<sup>2</sup> betragen. Grundstücke die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000.00 (§ 19 Abs. 4 MAG).

Für die weitere Zusammenarbeit und basierend auf der gemeinsamen Grundlage des Richtplans ONN haben sich die Gemeinderäte der Gemeinden Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt in der Diskussion um die gewünschte Höhe der Mehrwertabgabe sowie die Grösse der Freifläche in Abwägung einheitlich für den Abgabesatz von 40 % und eine Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> ausgesprochen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Oberglatt mit einem Abgabesatz von 40 % und einer Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> zu genehmigen.

### **Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung**

Der Ressortvorsteher, Hans Stirnimann, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation und einem Erklärvideo des Kantons Zürich die Teilrevision der BZO betreffend Mehrwertabgabe vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

■■■■■■■■■■ Ich habe eine Verständnisfrage zur Verwendung des Ausgleichsfonds. Beinhaltet die kommunale Fondsregelung auch eine Entschädigung für Auszonungen?

GR Stirnimann: Nein, denn für Auszonungen ist der Kanton zuständig.

■■■■■■■■■■: Wer setzt den Mehrwert eines Grundstücks fest? Macht das die Gemeinde oder eine private Institution. Gilt die Mehrwertabgabe auch, wenn ich ein Einfamilienhaus abbreche und dann ein Mehrfamilienhaus baue?

Patricia Meier: Es gibt ein Tool des Kantons, welches durch die Bauabteilung benutzt wird. Bei einer Aufzoning werden alle Mehrwerte anhand des Tools berechnet. Gegen die Berechnung kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

■■■■■■■■■■: Das ist eine grosse Unsicherheit? Es muss ja im vornherein schon berechnet werden, damit der Investor weiss, was er investieren kann bzw. was ihn das kostet.

Patricia Meier: Ja, das ist richtig. Es muss vorgängig berechnet werden, damit man eine Berechnung machen kann.

■■■■■■■■■■: Hat dies einen Zusammenhang mit dem Gebiet Sack-Reckholderen.

GR Stirnimann: Nein, das hat nichts damit zu tun. Auszonungen würden sowieso über den Kanton laufen. Ein reiner Abbruch und Neubau löst zudem keine Mehrwertabgabe aus. Nur wenn eine Aufzoning erfolgt ist.

■■■■■■■■■■ Eine Mehrwertabgabe ist nur auf dem Papier ein Mehrwert. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die Mehrwertabgabe auch geleistet wird?

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

GR Stirnimann: Die Abgabepflicht entsteht erst, wenn eine Baueingabe erfolgt. Allein aufgrund der Aufzoning erfolgt keine Abgabepflicht. Erst wenn gebaut wird, wird der Eigentümer Abgabepflichtig.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

### **Abstimmung**

Den fünf Anträgen des Gemeinderats für die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Mehrwertabgabe werden mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

<i>Schule</i>	<i>31</i>
<i>Gemeindeschulen</i>	<i>31.03</i>

---

- 4. Abrechnung Projektierungskredit "Erweiterung Primarschule Oberglatt", Genehmigung** 4

**Antrag**

Der Gemeinderat hat die Abrechnung des Projektierungskredites "Erweiterung Primarschule Oberglatt" genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Abrechnung des Projektierungskredites "Erweiterung Primarschule Oberglatt", welche mit Gesamtkosten von Fr. 295'484.03 inkl. MwSt. und einer Kostenunterschreitung von Fr. 104'515.97 abschliesst, wird genehmigt.

## Beleuchtender Bericht

### Ausgangslage

Im August 2015 beauftragte der Gemeinderat eine Projektgruppe, die bisherigen Abklärungen zum künftigen Schulraumbedarf fortzusetzen und dem Gemeinderat entsprechende Projektanträge zu unterbreiten.

In einem frühen Stadium der Abklärungen genehmigte die Primarschulpflege im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen eine Ausgabe von Fr. 27'000.00 als Honorar für die Projektdefinition und für eine Machbarkeitsstudie. Am 26. Januar 2016 genehmigte der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen eine Ausgabe von Fr. 153'000.00 für die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens eines Generalplaners, welcher sodann dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollte.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 wurde ein Projektierungskredit von insgesamt Fr. 400'000.00 genehmigt.

### Erwägungen

Die Kreditabrechnung sowie der Buchhaltungsnachweis wurden von der Abteilung Finanzen der Gemeinde Oberglatt am 3. März 2021 erstellt.

Der Vergleich der effektiven Projektierungskosten mit dem bewilligten Kreditbetrag zeigt eine Kreditunterschreitung von Fr. 104'515.97. Der bewilligte Kredit wurde nicht vollumfänglich ausgeschöpft:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bewilligter Kredit</b>	<b>Kreditabrechnung</b>
Projektdefinition	Fr. 27'000.00	Fr. 21'609.20
Machbarkeitsstudie		
Auswahlverfahren	Fr. 153'000.00	Fr. 127'629.03
Vorprojekt	Fr. 220'000.00	Fr. 146'245.80
<b><u>Gesamtkredit</u></b>	<b><u>Fr. 400'000.00</u></b>	<b><u>Fr. 295'484.03</u></b>

Die Phasen Projektdefinition, Machbarkeitsstudie und Auswahlverfahren konnten effizient und schlank durchgeführt werden. Gegenüber dem Projektierungskredit spiegelt sich das in tieferen Honorarkosten wieder.

In der Phase Vorprojekt waren im Projektierungskredit diverse Spezialisten (Baugrundaltlasten, Gebäudeschadstoffe, Second Opinion zu den Kosten, etc.) eingeplant,

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

die nicht im vorgesehenen Umfang beansprucht wurden. Weiter wurden sämtliche Reserven für Unvorhergesehenes im Projektierungskredit nicht bezogen, da der Planungsprozess in der Phase Vorprojekt optimal lief und die gesteckten Ziele erreicht werden konnten.

### **Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung**

Die Ressortvorsteherin, Nalan Seifeddini, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Abrechnung Projektierungskredit "Erweiterung Primarschule Oberglatt" vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Dem Antrag des Gemeinderats für die Abrechnung Projektierungskredit "Erweiterung Primarschule Oberglatt" wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

<i>Schule</i>	<b>31</b>
<i>Gemeindeschulen</i>	<b>31.03</b>

---

- 5. Bauabrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt" 5**  
**Genehmigung**

**Antrag**

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt" genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Bauabrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt", welche mit Gesamtkosten von Fr. 8'741'578.29 inkl. MwSt. und einer Kostenunterschreitung von Fr. 158'421.71 abschliesst, wird genehmigt.



## **Beleuchtender Bericht**

### **Die Vorlage in Kürze**

Die Gemeinde Oberglatt weist eine sehr dynamische Bevölkerungsentwicklung mit einem überdurchschnittlichen Wachstum auf. Durch die Zunahme der Schülerzahlen genügte die vorhandene Schulraumkapazität nicht mehr.

Zur Deckung des Bedarfs an Schulräumen und speziell an Gruppenräumen für den zeitgemässen Unterricht beschloss der Gemeinderat eine dreiteilige Strategie:

- Neubau Schulhaus Bachtel II (Teilprojekt 1)
- Umbauten in den Schulhäusern Bachtel I und Jungwingert (Teilprojekt 2)
- Ersatz der Heizungsanlage mit einer neuen Ölheizung beim Bestand und mit einer Wärmepumpe für den Neubau (Teilprojekt 3)

Es wurde ein offenes Auswahlverfahren durchgeführt und durch das siegreiche Planungsteam ein Vorprojekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet. Dieses wurde von der Projektgruppe Schulraumplanung und vom Gemeinderat genehmigt. Die Stimmbevölkerung hat an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 den Baukredit von Fr. 8'900'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Der Baubeginn erfolgte im Januar 2018 und der Neubau konnte im August 2019 termingerecht an die Schule übergeben werden. Nun liegt die Kreditabrechnung im Betrag von Fr. 8'741'578.29 inkl. MwSt. vor.

### **Ausgangslage**

Im Auftrag der Primarschulpflege Oberglatt wurde die Schülerprognose aktualisiert und gestützt darauf wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Die Stimmberechtigten haben einen Projektierungskredit von Fr. 400'000.00 für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstellung eines Vorprojekts mit Kostenschätzung genehmigt. Im offenen Auswahlverfahren wurde anschliessend ein Generalplaner gesucht. Das Angebot der Burega Architekten GmbH (damals Bürgin Architektur GmbH) aus Rorbas überzeugte dabei deutlich. Das Siegerprojekt wurde weiterbearbeitet und es resultierten daraus drei Teilprojekte:

- **Teilprojekt 1 Neubau**  
Westlich des Schulhauses Bachtel I wurde ein Neubau (Bachtel II) mit Unterrichtsräumen, Räumen für den Mittagstisch und die schulergänzende Betreuung (KidsTreff) erstellt. Um möglichst viel vom bestehenden Schulhausplatz und den Spielwiesen zu erhalten, wurde ein dreigeschossiger kompakter Neubau mit einer

Verbindung zum bestehenden Schulhaus Bachtel I erstellt. Eine spätere Aufstockung um ein Stockwerk ist möglich.

▪ **Teilprojekt 2 Umbauten**

In den bestehenden Schulhäusern Bachtel I und Jungwingert wurden Umbauten vorgenommen, um die für einen zeitgemässen Unterricht nötigen Gruppenräume bereitzustellen. Im 2. OG des Schulhaus Jungwingert wurde zudem ein weiteres Schulleitungs- und Besprechungszimmer eingebaut.

▪ **Teilprojekt 3 Heizungsersatz**

Die bestehende zentrale Heizungsanlage für das gesamte Schulareal war am Ende ihrer Lebensdauer und wurde im Rahmen des Projekts durch eine neue Ölheizung ersetzt. Für den Neubau hat sich die Stimmbevölkerung für eine ökologisch nachhaltigere Wärmepumpe mit Erdsondenwärme für die Raumheizung ausgesprochen.

Die Stimmbevölkerung hat an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 den Baukredit von Fr. 8'900'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Damit wurden die Projektierung ab der Phase 'Bauprojekt und Realisierung des Projekts' finanziert. Der Baubeginn erfolgte im Januar 2018. Die Schulanlage blieb während der Bauarbeiten nahezu uneingeschränkt in Betrieb. Der Neubau konnte wie geplant im Sommer 2019 an die Schule übergeben werden. Pünktlich auf das Schuljahr 2019/2020 wurde im August 2019 der reguläre Schulbetrieb aufgenommen. Nun liegt die Kreditabrechnung vor.

Beschrieb Bauvorhaben

▪ **Teilprojekt 1 Neubau**

Beim Bauvorhaben des Neubaus stand die flexible und multifunktionale Nutzung im Vordergrund, welche auf längerfristige Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Grössen der Klassenzimmer und der Betreuungsräume sind mit 72m<sup>2</sup> alle identisch, damit bei Bedarf eine Umnutzung erfolgen kann.

Für die schulergänzende Betreuung und den Mittagstisch wurde ein separater Zugang von aussen erstellt, damit die Erschliessung nicht durch das Schulhaus erfolgen muss. Dies erlaubt eine flexible Organisation des Schulbetriebs. Der Umgebungsbereich ist räumlich so gestaltet, dass dieser im Sommer für den KidsTreff nutzbar ist ohne den Schulbetrieb zu stören.

Grundsätzlich werden alle Räume per Fensterlüftung mit Frischluft versorgt. Alle fensterlosen Nebenräume und Nasszellen werden mechanisch belüftet. Für einen optimalen Wärmeschutz im Sommer sind alle Storen elektrifiziert und mit einer wetterabhängigen Zeitschaltsteuerung ausgerüstet. Die Räume sind nicht klimatisiert.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

Sämtliche Räume wurden bezüglich Schalldämmung und Raumakustik gemäss den aktuell geltenden Normen erstellt.

Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich während den Öffnungszeiten frei in den Räumen des Schulhauses. Architektur und Ausstattung ermöglichen Rückzugsmöglichkeiten. Der Neubau bildet eine räumliche und inhaltliche Einheit mit den bestehenden Schulbauten und den Aussenanlagen. Es resultierte eine architektonisch gute Lösung, die mit den Flächenressourcen auf dem Grundstück zurückhaltend umgeht. Zudem wurde auf der bestehenden Erschliessung aufgebaut.

▪ **Teilprojekt 2 Umbauten**

Im Schulhaus Jungwingert wurde in den Etagen EG, 1. OG, 2. OG je ein Klassenzimmer in zwei Gruppenräume (Gross- / Kleingruppenraum) aufgeteilt. Im 2. OG wurde zusätzlich ein weiteres Schulleitungs- / Besprechungszimmer im Korridorbereich eingebaut.

Im Schulhaus Bachtel I wurde im Untergeschoss das ehemalige Lehrerzimmer zu einem Grossgruppenraum umgebaut. Weiter wurde im Erdgeschoss in der ehemaligen Bibliothek ein Klein- und Grossgruppenraum mittels Abtrennung errichtet.

▪ **Teilprojekt 3 Heizungsersatz**

Das Schulareal wurde von einer Ölheizung über einen arealinternen Wärmeverbund versorgt. Die alte Ölheizung war am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Sie wurde ersetzt und auf den erhöhten Wärmebedarf dimensioniert. Die Öltanks und die Kaminanlage waren ebenfalls sanierungsbedürftig. Da die Fernwärmeleitungen teilweise in marodem Zustand waren, mussten diese auch ersetzt werden. Ebenso wurden die Unterstationen modernisiert.

Die Stimmberechtigten haben sich für den Hauptantrag des Gemeinderats entschieden. Die bestehende Heizungsanlage wurde teilweise durch ein ökologisch nachhaltigeres System ersetzt. Im Bereich des Neubaus (Teilprojekt 1) erfolgt die Beheizung durch eine zentrale Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdsonden. Weiter konnte aufgrund von Vergabeerfolgen bei der Wärmeerzeugung der bestehende Bau Bachtel I ebenfalls mit einer Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdsonden ausgerüstet werden.

Kreditabrechnung

Die Kreditabrechnung wurde von der Burega Architekten GmbH am 1. März 2021 erstellt. Die Kostenaufstellung folgt dem Baukostenplan (BKP). Der Buchhaltungsnachweis wurde durch die Abteilung Finanzen am 3. März 2021 erstellt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

### Investitionsausgaben und Kreditvergleich

Der Baukredit wurde auf der Basis des Vorprojekts mittels Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von  $\pm 15\%$  ermittelt. Der bewilligte Baukredit wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine leichte Kreditunterschreitung:

<b>BKP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bewilligter Baukredit</b>	<b>Kreditabrechnung</b>
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 102'550.00	Fr. 140'310.45
2	Gebäude	Fr. 6'240'790.00	Fr. 6'217'052.54
4	Umgebung	Fr. 233'750.00	Fr. 371'155.05
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	Fr. 2'122'910.00	Fr. 1'727'806.05
9	Ausstattung	Fr. 200'000.00	Fr. 285'254.20
	<b>Total Baukosten</b>	<b>Fr. 8'900'000.00</b>	<b>Fr. 8'741'578.29</b>

Die Kosten wurden in der Finanzplanung der Gemeinde Oberglatt für die Jahre 2016 bis 2020 berücksichtigt und den entsprechenden Investitionskonti belastet.

Im Zusammenhang mit dem Teilprojekt 2 "Umbauten" mussten feuerpolizeiliche Auflagen erfüllt werden, welche Kosten im Umfang von Fr. 159'044.35 verursacht haben. Diese gebundenen Ausgaben wurden nicht dem bewilligten Baukredit belastet und sind in der vorliegenden Kreditabrechnung nicht enthalten.

### Erwägungen

Der bewilligte Baukredit konnte eingehalten werden. Der Kreditvergleich zeigt eine Unterschreitung der bewilligten Kreditsumme von Fr. 158'421.71. Die Abweichung beträgt weniger als 2 % und ist somit innerhalb der vorgegebenen Kostengenauigkeit von  $\pm 15\%$ .

Die tieferen Baukosten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Ausschreibung der Aufträge teils günstigere Angebote eingingen, als dies bei der Projektierung angenommen wurde. Zudem kamen während der Umbauphase keine wesentlichen Mängel zum Vorschein.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschaffungswert den folgenden Anlagekategorien gemäss erweitertem Standard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben:

<i>Anlagekategorie</i>	<i>Nutzungsdauer</i>	<i>Anlagennummer</i>	<i>Anschaffungswert</i>
Schulliegenschaften	33 Jahre	ANR 0763	Fr. 8'085'169.04
Umgebung	20 Jahre	ANR 1220	Fr. 371'155.05
Mobilier	8 Jahre	ANR 1229	Fr. 285'254.20

### **Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung**

Die Ressortvorsteherin, Nalan Seifeddini, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Bauabrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt" vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt, welche dem Projekt mit einer Anmerkung zustimmt. Sie vertritt die Ansicht, dass die Aufwendungen für die feuerpolizeilichen Auflagen von Fr. 159'044.35 in den Kredit hätten integriert werden sollen. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

Dem Antrag des Gemeinderats für die Bauabrechnung des Projektes "Erweiterung Primarschule Oberglatt" wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---

<i>Gemeindeorganisation</i>	16
<i>Gemeinde</i>	16.04
<i>Initiativen, Anfragen</i>	16.04.10

---

**6. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz** 6

Es sind keine Anfragen eingegangen.

**Schluss der Versammlung**

Die Gemeindeversammlung erhebt gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Der Gemeindepräsident verweist wie folgt auf die Rechtsmittel:

Beim Bezirksrat Dielsdorf können von der Publikation an gerechnet folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 21 a Abs. 2 VRG) innert 5 Tagen
- Rekurs Rechtsverletzung usw. (§§ 19 und 20 VRG)

Das Protokoll wird nach erfolgter Unterzeichnung durch die Stimmenzähler auf der Gemeinde-Webseite aufgeschaltet oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Protokollberichtigungen müssten mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf beanstandet werden.

Nach dem offiziellen Teil der Gemeindeversammlung orientiert Gemeindepräsident Roger Rauper über aktuelle Themen wie laufende Baugesuche in der Chlirietanlage für einen Pumptrack sowie einen Spielplatz, den Stand des Projekts Kindergarten Dickloo, des Ausbaus der Bushaltestelle am Bahnhof Oberglatt sowie über die laufende Erarbeitung einer Immobilienstrategie.

Zum Schluss verweist Gemeindepräsident Roger Rauper nochmals auf die eingangs erwähnten Regelungen bezüglich COVID-19. Er bedankt sich bei den anwesenden Stimmberechtigten für ihre Teilnahme.

Protokoll Nr. 01/21 der Gemeindeversammlung vom 17.06.2021

---


Für die Richtigkeit des Protokolls:

  
Dominic Plüss  
Gemeindeschreiber

### Genehmigung des Protokolls

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen:

  
Roger Rauper  
Gemeindepräsident

  
Maria Teresa Starc  
Stimmzählerin

  
Anita Graf  
Stimmzählerin